



Kommunaler Richtplan «Seefeld»

Richtplantext

Stand vom 02. Oktober 2025

Kantonale Vorprüfung vom	26. Februar 2024	bis	08. August 2025
--------------------------	------------------	-----	-----------------

Öffentliche Auflage zur Mitwirkung vom	30. April 2024	bis	15. Juni 2024
--	----------------	-----	---------------

Vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen am

Vom Gemeinderat beschlossen am

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
-----------------------	-----------------------

..... <i>Gaudenz Zemp</i>	 <i>Michael Siegrist</i>
------------------------------	----------------------------------

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. am genehmigt.

.....
.....

Impressum

Gesamtprojektleitung

Gemeinde Horw, Baudepartement
Thomas Zemp, Gemeinderat Baudepartement
Roger Eichmann, Leiter Raumplanung und Baubewilligung
Livia Buchmann, Projektleiterin, Stv. Leiterin Raumplanung
Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
baudepartement@horw.ch
www.horw.ch

Externe Projektbegleitung und -bearbeitung

Planteam S AG
David Waltisberg, Projektleiter, Fachleiter Raumentwicklung
Hans Arnet, Stv. Projektleiter Raumentwicklung
Dean Künzli, Fachmitarbeiter Raumentwicklung
Inseliquai 10, 6005 Luzern
luzern@planteam.ch
www.planteam.ch

Layout/Gestaltung

Planteam S AG, Luzern

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	4
B	Teilgebiete	9
C	Bauten, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen	11
D	Umwelt, Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz	16
E	Naturgefahren und Gewässer	21
F	Erschliessung, Durchwegung und Parkierung	23
G	Etapplierung	28

A Allgemeines

I. Einleitung und Erläuterungen

Vorhaben, Vision und Vorprojekt

Das Seefeld ist für Horw ein wichtiger, prägender und identitätsstiftender Ort. Einerseits als zentrumsnaher Freiraum mit direktem Seeanstoss für Freizeit, Sport und Erholung, andererseits als Naturschutzgebiet und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Das Gebiet soll in den nächsten Jahren etappenweise weiterentwickelt werden, wobei die heute bereits vorhandenen Funktionen mit ökologischem und gesellschaftlichem Wert allesamt gestärkt werden. Anstoss für diesen Entwicklungsprozess bildete der Ablauf des Pachtvertrages mit dem Campingplatz. Die Gemeinde lancierte vorausschauend einen Studienauftrag mit Präqualifikation. Aus insgesamt 25 unabhängigen, interdisziplinär zusammengesetzten Teams wählte die Jury 5 Teams zur Teilnahme am Studienauftrag aus. Das Siegerprojekt der bbz landschaftsarchitekten gmbh, der Joos & Mathys Architekten AG und der Plangrün AG weist einen hohen Detaillierungsgrad auf und macht bereits sehr konkrete Aussagen, beispielsweise hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Möblierung. Das anschliessend erarbeitete Vorprojekt fokussiert, dem ursprünglichen Perimeter entsprechend, auf ein Teilgebiet des «Seefeld». Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurden aufgrund des mittel- und langfristigen Bedarfs an Erholungsraum weitere angrenzende Grundstücke einer Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen und so der Perimeter erweitert. Ergänzend zum Vorprojekt wurde die «Vision Seefeld» über das gesamte Gebiet Seefeld weiterentwickelt.



Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022 – überarbeitete Wettbewerbseingabe; Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.



«Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023 – Plan Umsetzung langfristig; Quellen: bbz landschaftsarchitekten gmbh, Joos & Mathys Architekten AG, Plangrün AG.

Die Weiterentwicklung des Areals «Seefeld» ist damit in einem umfassenden planerischen und politischen Entwicklungsprozess entstanden, in dem zahlreiche Beteiligte involviert (u.a. Sportkommission, Fussballclub, Leichtathletikverein, Volleyballclub, Skiclub, IG Seebad, Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Pro Halbinsel Horw, Vogelschutzverein) und ihre Anliegen integriert werden konnten.

Der Einwohnerrat hat den Planungsbericht «Vision Seefeld» an der Einwohner-ratssitzung vom 30. März 2023 zur Kenntnis genommen und den Gemeinderat beauftragt, einen kommunalen Richtplan über das Seefeld zu erarbeiten.

Das Seefeld – ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur

Heute findet im zentralen Bereich des Seefeldes ein Nebeneinander von Sport, Freizeit, Erholung und Natur statt. Das öffentlich zugängliche Areal mit den zahlreich vorhandenen Sporteinrichtungen und dem Seebad ist aufgrund seiner räumlichen Qualitäten und der stadtnahen Lage eines der bedeutendsten und wichtigsten Naherholungsgebiete von Horw und der Agglomeration Luzern. Für die Bevölkerung ist es deshalb von zentraler Bedeutung. Dank seinen unvergleichbaren Natur- und Landschaftswerten bestehen aber auch gewichtige Interessen am Natur- und Landschaftsschutz: Der östliche Teil des Gebietes ist seit 1996 durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes absolut geschützt, welche die vorherige kommunale Verordnung ablöste. Zudem ist das Ried Teil von insgesamt drei Bundesinventaren (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler BLN, Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung).

Somit erfüllt das Gebiet «Seefeld» heute eine Vielzahl von Funktionen in den Bereichen Sport, Freizeit, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Arbeiten und Wohnen auf den angrenzenden privaten Arealen. Die Nutzungen sind räumlich gegliedert, wobei deren Abgrenzungen bereits heute fließend sind. Das Nebeneinander von verschiedensten Nutzungen funktioniert, aber alle Nutzungen haben Entwicklungsbedarf. Während die Arbeitsnutzungen mittel- bis

langfristig weichen werden, werden die Themen Sport, Freizeit, Erholung sowie Natur- und Landschaftsschutz zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

Aufgabe des Richtplans

Die primäre Aufgabe des Richtplans besteht darin, die Vision «Seefeld» in Übereinstimmung mit den Schutzziele der übergeordneten Instrumente planungsrechtlich im Sinne von § 10 Abs. 2 lit. A PBG zu verankern, sodass die Umsetzung in Etappen erfolgen kann. Das öffentliche Interesse an der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung und die nationalen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz sind dabei aufeinander abzustimmen. Der kommunale Richtplan ist für die Behörden verbindlich und beschränkt das Grundeigentum nicht.

Sämtliche Richtplan-Beschlüsse sind als Richtplan-Festlegungen zu verstehen. Es gibt keine Vororientierungen oder Zwischenergebnisse. Die Erläuterungen und Umsetzungshinweise haben orientierenden Charakter. Die behördenverbindlichen Bestandteile des Richtplans basieren auf diversen Fachgutachten und Berichten, die im Rahmen der Entwicklung der «Vision Seefeld» und der Erarbeitung des Richtplans erstellt wurden. Diese Fachgutachten und Berichte haben orientierenden Charakter.

Der kommunale Richtplan Seefeld trifft keine parzellenscharfen Aussagen. Die Richtplankarte 1:1000 zeigt keine exakten Abgrenzungen auf. Die symbolisch dargestellte Lage zukünftiger Bauten, Anlagen und Nutzungen ist demnach schematisch zu verstehen. Die genauen Abgrenzungen sind anschliessend im Bauseuch aufzuzeigen.

Die Bevölkerung konnte sich in die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Seefeld im Frühling 2024 aktiv einbringen. Darauf hat der Gemeinderat Horw gestützt auf die Mitwirkungseingaben der Bevölkerung diverse Anpassungen veranlasst. Somit ergeben sich im kommunalen Richtplan Abweichungen gegenüber der Vision «Seefeld».

Die Gemeinde ist bestrebt, eine erste Etappe der «Vision Seefeld» in zeitnaher Frist und möglichst nahtlos an die Aufhebung des Campingplatzes umzusetzen. Der kommunale Richtplan «Seefeld» schafft hierfür die Voraussetzung. Gleichzeitig sichert der Richtplan die mittel- und langfristige Realisierung der «Vision Seefeld».

II. Richtplan-Beschlüsse

Zweck und Ziele des Richtplans

(A-1.1) Der kommunale Richtplan Seefeld dient der planungsrechtlichen Verankerung der «Vision Seefeld», der Ermöglichung einer etappierten Umsetzung von dieser und einer zeitnahen Umsetzung der ersten Etappe.

Bestandteile des Richtplans

(A-2.1) Behördenverbindliche Bestandteile des kommunalen Richtplans Seefeld sind die Richtplankarte 1:1000 vom 02. Oktober 2025 sowie der vorliegende Richtplantext vom 02. Oktober 2025.

(A-2.2) Das Vorprojekt «Seefeld Horw Luzern» vom 23. November 2022 sowie die Pläne der «Vision Seefeld» vom 17. Januar 2023 dienen mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Änderungen als richtungsweisende Grundlagen in den Baugesuchsverfahren:

- Der Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») wird erhalten und unterhalten, jedoch nicht weiter ausgebaut.
- Der Seeuferweg wird umbenannt in «Riedweg». Auf die verlängerte Wegverbindung zwischen dem Dorfbach und dem Rankried wird verzichtet.
- Auf die Erstellung eines Aussichtsturms wird verzichtet.
- Der bestehende Weiher wird reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt.
- Die Gebietsaufteilung wird in Abstimmung mit dem Gewässerraum teilweise anders ausgestaltet als in der «Vision Seefeld» dargestellt.
- Der noch existierende Portalkran auf dem Areal der Sand + Kies AG Luzern wird als technisches und industrie-geschichtliches Baudenkmal erhalten.

Verbindlichkeit, Geltungsbereich und Ausnahmen

(A-3.1) Der kommunale Richtplan Seefeld ist für die Behörden verbindlich. Er beschränkt das Grundeigentum nicht.

(A-3.2) Der kommunale Richtplan Seefeld gilt für den in der Richtplankarte 1:1000 gekennzeichneten «Perimeter Richtplan». Planinhalte ausserhalb des Perimeters haben orientierenden Charakter.

(A-3.3) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom kommunalen Richtplan Seefeld beschliessen, wenn dadurch die Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Richtplans gewährleistet bleibt, das übergeordnete Recht eingehalten wird und keine wesentlichen Interessen Dritter verletzt werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss dem Richtplan-Beschluss G-1.2 (Etappierung).

III. Umsetzungshinweise

(A-U.1) Als orientierende Unterlagen im Baugesuchsverfahren sind mindestens die folgenden Fachgutachten und Berichte stufengerecht zu berücksichtigen:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV zum kommunalen Richtplan «Seefeld» vom 02. Oktober 2025
- Planungsbericht «Vision Seefeld» sowie Nachtragskredit kommunaler Richtplan vom 13. Februar 2023
- Umweltbericht Stufe Vorprojekt mit Pflichtenheft für das Bauprojekt der CSD Ingenieure AG vom 16. November 2022

- Kurzbericht Wasserbau «Neugestaltung Seefeld Horw» der Schubiger AG Bauingenieure vom 14. November 2022
- Untersuchungsbericht zur Feldprüfung gemäss SN EN 15330-1:2013 «Kunststoffrasenplatz SBR verfüllt, Seefeld Horw» des Instituts für Sportbodenprüfung vom 15. Oktober 2022
- Bericht Baugrundabklärung mit Abschätzung Durchflusseinbusse «Umgestaltung Seefeld Horw» der CSD Ingenieure AG vom 25. Januar 2022
- Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK «Gemeinde Horw LU, Umgestaltung Seefeld – Voranfrage» vom 01. November 2021
- Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Bartenbach GmbH vom 26. August 2021
- Gutachten Hydrologie «Steinibachried» der CSD Ingenieure AG vom 24. August 2021
- Aufgabenkatalog Gutachten Lärm «Horw Seefeld» der Landschaftswerk Biel-Seeland AG vom 23. August 2021

(A-U.2) Andere Planungsinstrumente (z.B. räumliches Leitbild, Nutzungsplanung) sind bei deren Aktualisierung mit dem kommunalen Richtplan Seefeld abzustimmen.

B Teilgebiete

I. Erläuterungen

Mit dem Ziel, die verschiedenen öffentlichen Interessen im Gebiet «Seefeld», namentlich hinsichtlich Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Natur-, Landschaftsschutz, aufeinander abzustimmen, wird das Areal in Teilgebiete mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen unterteilt.

Die «Vision Seefeld» macht gegenüber heute eine klarere Trennung zwischen dem geschützten Steinibachried und demjenigen Bereich, der in erster Linie für die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bestimmt ist. Sie trennt diese beiden Bereiche mit einer Pufferzone voneinander ab. Durch den nahe ans Steinibachried heranführenden Riedweg – in Kombination mit dem bereits bestehenden Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») –, den zu reaktivierenden oder lageverschoben neu zu erstellenden Weiher sowie die attraktive, naturnahe Gestaltung der zugänglichen Bereiche, bleibt die Erlebbarkeit der Natur und der besonderen Landschaft dennoch in hohem Masse erhalten. Gleichzeitig stellt die Vision aber auch sicher, dass die zugänglichen Bereiche künftig nicht einem Erlebnis- oder Actionpark gleichen, sondern zu einer landschaftsverträglich, naturnah gestalteten Sport-, Freizeit- und Erholungslandschaft werden.

Die Unterteilung in die Teilgebiete «Sport, Freizeit und Erholung», «Pufferraum» und «Naturschutz», sichert die in der Vision vorgeschlagene Gliederung des Areals planungsrechtlich. Ein viertes Teilgebiet «Gemeindeaufgaben» umfasst den in der «Vision Seefeld» nur am Rande thematisierten Bereich an der nordwestlichen Ecke des Areals. Hier kann sich die Gemeinde aktuell noch die Erfüllung unterschiedlicher öffentlicher Aufgaben vorstellen. Die Nutzung richtet sich in diesem Bereich daher nach den geltenden Nutzungsbestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement.

Innerhalb des Perimeters der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes, welcher im kommunalen Zonenplan A als «Übriges Gebiet C» ausgewiesen ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes unverändert. Der betroffene Teil des Areals wird im kommunalen Richtplan keinem Teilgebiet zugewiesen, da der Fokus hier abschliessend durch die Bestimmungen der Verordnung vorgegeben ist.

II. Richtplan-Beschlüsse

Teilgebiete

(B-1.1) Der Perimeter des kommunalen Richtplans «Seefeld» gliedert sich in vier Teilgebiete, die je einen unterschiedlichen Nutzungsfokus und Zweck aufweisen.

(B-1.2) Im Teilgebiet «Sport, Freizeit und Erholung» steht die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung bei gleichzeitiger Wahrung der bestehenden Naturwerte im Vordergrund.

(B-1.3) Das Teilgebiet «Pufferraum» ist im Sinne eines landschaftsverträglichen Übergangs zwischen dem geschützten Steinibachried und dem Teilgebiet «Sport, Freizeit und Erholung» als extensivierte Fläche auszugestalten. Es dient so im Wesentlichen der Abschirmung und dem Schutz des Steinibachriedes vor negativ wirkenden Stoffeinträgen und anderen Störungen und Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Nährstoffen.

(B-1.4) Das Teilgebiet «Naturschutz» dient der Stärkung der ökologischen Werte, der Lebensräume und der Biodiversität im Gebiet «Seefeld». Es ergänzt damit den geschützten Lebens- und Naturraum des Steinibachriedes. Die Nutzung, die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen, die Pflege und die Bewirtschaftung sowie der Pflanzen- und Tierschutz richten sich innerhalb des Teilgebiets «Naturschutz» sinngemäss nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (vom Regierungsrat beschlossen am 23. April 1996).

(B-1.5) Das Teilgebiet «Gemeindeaufgaben» dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinde und kann im Rahmen der geltenden Nutzungsbestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement genutzt werden.

III. Umsetzungshinweis

(B-U.1) Die möglichen Nutzungen im Teilgebiet «Gemeindeaufgaben» sind im kommunalen Bau- und Zonenreglement bei dessen nächsten Revision näher zu definieren. Die zulässigen Nutzungen sind dabei möglichst detailliert zu regeln. Es sind Bestimmungen zur Gestaltung und Integration (auch bei Zweckbauten) aufzunehmen.

C Bauten, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen

I. Erläuterungen

Dieses Richtplankapitel regelt den Umgang mit bestehenden Bauten und Anlagen sowie die Zulässigkeit und die Eingliederung von neuen Bauten und Anlagen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen. Die Beschlüsse sind darauf ausgerichtet, dass sich der zukünftige Baubestand zurückhaltend und landschaftsverträglich in die Umgebung einbettet. So kann auf die einzigartige, geschützte Landschaft und die geschützten Naturwerte gebührend Rücksicht genommen werden.

Gleichzeitig wird ermöglicht, das Gebiet «Seefeld» als städtischen Erholungsraum mit Sport- und Freizeitnutzung im Einklang mit einer integralen Aufwertung der wertvollen Riedfläche zu etablieren.

Bestehende und neue Angebote für Sport, Freizeit und Erholung werden langfristig sichergestellt. Das «Seefeld» bleibt weiterhin die wichtigste und grösste Sportanlage in der Gemeinde Horw. Sie wird durch die Horwerhalle, die verschiedenen Schulanlagen und die Tennisanlage im Felmis ergänzt.

Grosszügige Platzflächen schaffen den Anschluss an die ortsbauliche Entwicklung der nördlichen Quartiere und leiten in einen multipel nutzbaren Park mit einer Vielzahl an ökologisch wertvollen Nischen und in die Landschaft eingebetteten Sportfeldern über. Nach diesem Konzept richtet sich auch die Wegführung und die Gestaltung des Riedweges gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1.

II. Richtplan-Beschlüsse

Allgemeine Anforderungen an Bauten und Anlagen

(C-1.1) Bauten und Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der Teilgebiete «Sport, Freizeit und Erholung» sowie «Gemeindeaufgaben» zu realisieren. Für allfällige Bauvorhaben innerhalb der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes ist eine Ausnahmegenehmigung durch den Kanton notwendig. Im Rahmen eines Baugesuches ist dabei die Schutzzieldienlichkeit des Bauvorhabens aufzuzeigen.

(C-1.2) Sämtliche Bauten und Anlagen dürfen vom See her betrachtet nicht dominant in Erscheinung treten, sondern sind in ihrer Dimension, Form und Materialisierung orts- und landschaftsbildverträglich auszugestalten. Die Gebäudehöhe darf die bestehende natürliche Struktur, insbesondere die Baumkulisse, nicht überragen.

Hochbauten

(C-2.1) Hochbauten sind an den in der Richtplankarte 1:1000 mit einem Symbol dargestellten Positionen «Gebäude Erhalt», «Gebäude Umbau und Erweiterung» und «Gebäude Neubau» zulässig. Es wird zwischen folgenden Hochbauten unterschieden:

- Gebäude Erhalt: Die Nutzung und die baulichen Massnahmen an den in der Richtplankarte 1:1000 gekennzeichneten «Gebäude Erhalt» wird durch den kommunalen Richtplan «Seefeld» nicht eingeschränkt. Es gilt die Bestandsgarantie. Die Nutzung sowie allfällige bauliche Veränderungen richten sich nach den jeweils geltenden Zonenbestimmungen.
- Gebäude Umbau und Erweiterung: Das bestehende Garderobengebäude kann bedarfsgerecht und zeitgemäss umgebaut und erweitert werden sowie durch ein Treppenhaus ergänzt werden. Zusätzlich ist ein gastronomisches Angebot zulässig. Dieses kann den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen von Sportanlässen und anderen Veranstaltungen angepasst werden.
- Gebäude Neubau: An den in der Richtplankarte 1:1000 gekennzeichneten Positionen «Gebäude Neubau» dürfen Neu- und Ersatzneubauten errichtet werden. Diejenigen Neu- und Ersatzneubauten, welche entlang des Riedweges errichtet werden, reihen sich im Sinne einer «Perlenkette» in geringem Abstand zu diesem auf. Ihr Quer- und Längsschnitt ist möglichst gering zu halten, damit das Sichtfeld von allen Seiten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- Gebäude Abbruch: Die in der Richtplankarte 1:1000 dargestellten «Gebäude bestehend», welche nicht mit einem Symbol für «Umbau und Erweiterung» oder «Erhalt» überlagert sind, sind im Rahmen der jeweiligen Etappe zurückzubauen. Die betroffenen Flächen sind grösstenteils zu renaturieren und/oder dem jeweiligen Zweck gemäss Richtplankarte 1:1000 zuzuführen.

Tribüne

(C-3.1) Zwischen den beiden östlichen Fussball-Spielfeldern darf eine Tribüne erstellt werden. Sie orientiert sich hinsichtlich ihrer Dimensionen in Höhe, Breite und Länge am Vorprojekt. Zusammen mit den benachbarten Bauten und Anlagen formt die Tribüne eine offene Sportarena. Die Stufen der Tribüne sind niedrig zu halten, um die Durchsicht von der Leichtathletikanlage in Richtung See freizuhalten.

(C-3.2) Eine Überdachung der Tribüne ist zulässig. Der Bedarf für eine Überdachung ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu klären.

Mobile Bauten

(C-4.1) Mobile Bauten wie Buvetten sind innerhalb der Teilgebiete «Sport, Freizeit und Erholung» und «Gemeindeaufgaben» zulässig, sofern sie den Gestaltungsanforderungen gemäss Richtplan-Beschluss C-1.2 entsprechen und einer öffentlichkeitswirksamen Nutzung dienen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde.

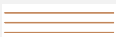
Schiffsteg

(C-5.1) An der in der Richtplankarte 1:1000 gekennzeichneten Lage kann die Erstellung eines Schiffstegs für das Anlegen von Kursschiffen geprüft werden. Bedingung für die Realisierung ist, dass hierfür ein öffentliches Interesse und die zugehörige Standortevaluation nachgewiesen werden. Ausserdem steht die Realisierung des Schiffstegs in Abhängigkeit zur Weiterentwicklung des Fahrplans für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee. Falls geschützte Ufervegetation betroffen ist, sind im Rahmen des Baugesuches Schonungs-, Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen aufzunehmen.

Sportfelder

(C-6.1) Die Sportfelder sind an den in der Richtplankarte 1:1000 dargestellten Positionen zu erstellen und dienen der Ausübung der jeweiligen Sportart sowie der multifunktionalen Sport- und Freizeitnutzung.

Signatur / Nr. im Plan	Primäre Nutzungen und Sportarten	Weitere Bestimmungen
 F1	Fussball, multifunktionale Sport- und Freizeit- nutzung	■ Normgerechtes Fussballfeld (mind. 100 x 64 m) ■ Naturrasenfeld zulässig ■ Kunstrasenfeld zulässig ■ Integration in die bestehende Leichtathletikanlage
 F2	Fussball, multifunktionale Sport- und Freizeit- nutzung	■ Normgerechtes Fussballfeld (mind. 100 x 64 m) ■ Naturrasenfeld zulässig ■ Kunstrasenfeld nicht zulässig
 F3	Fussball, multifunktionale Sport- und Freizeit- nutzung	■ Naturrasenfeld zulässig ■ Kunstrasenfeld nicht zulässig
 F4	Fussball, multifunktionale Sport- und Freizeit- nutzung	■ Normgerechtes Fussballfeld (mind. 100 x 64 m) ■ Naturrasenfeld zulässig ■ Kunstrasenfeld zulässig

Signatur / Nr. im Plan	Primäre Nutzungen und Sportarten	Weitere Bestimmungen
	Leichtathletik	■ Betrieb, Unterhalt und Nutzung als Leichtathletikanlage von regionaler oder lokaler Bedeutung ■ Realisierung einer Baute für die Ziel- und Zeiterfassungsbüros sowie für das Rechnungsbüro im unmittelbaren Umfeld der Leichtathletikanlage zulässig ■ Erhalt der Baumbestände rund um die Leichtathletikanlage und Ergänzung durch neue ökologisch wertvolle und standortgerechte Bäume
	Beachvolleyball	■ Realisierung einer Baute mit Turnierbüro und Materialdepot im unmittelbaren Umfeld des Beachvolleyballfeldes zulässig ■ Erhalt der Baumbestände rund um das Beachvolleyballfeld und Ergänzung durch neue ökologisch wertvolle und standortgerechte Bäume
	Pétanque	■ Natürliche Beschattung

(C-6.2) Von den Sportfeldern F1 und F4 ist mindestens eines als Kunstrasenfeld zu realisieren. Die definitive Festlegung, welche der Sportfelder F1 oder F4 als Kunstrasenfelder oder als Naturrasenfelder realisiert werden, ist im Rahmen des jeweiligen Bauprojekts / Baugesuchs zu klären.

Spielplätze

(C-7.1) Die Spielplätze sind hochwertig, naturnah und mit vielfältigen Spielmöglichkeiten für diverse Altersstufen auszustatten.

Seebad und Parkanlage

(C-8.1) Die Flächen, welche in der Richtplankarte 1:1000 als «Parkanlage» und als «Seebad» bezeichnet sind, dienen als multifunktionale, mit Bäumen bepflanzte Rasenflächen mit Spielmöglichkeiten zur Erholung und für das Naturerlebnis, wobei der Seeanstoss des Seebades als Badestrand ausgestaltet wird.

(C-8.2) Die Flächen sind intensiv zu begrünen und mit ökologisch wertvollen und standorttypischen Bäumen zu bepflanzen und so zu beschatten. Neue Baumpflanzungen nehmen die Idee des Schwemmlandes auf. Im See-nahen Bereich sind dabei mehrheitlich Arten der Weichholzaunen zu pflanzen. Wertvolle Bestandsbäume sind zu erhalten.

(C-8.3) Das Seebad sichert zusätzlich die Zugänglichkeit zum Vierwaldstättersee (Horwerbuch) für die Bevölkerung und weist eine Bademöglichkeit mit Liegewiese und der üblichen Infrastruktur auf. Das bestehende Seebad wird längerfristig gegen Westen auf das heutige Betriebsareal der Sand + Kies AG Luzern ausgeweitet.

(C-8.4) Die Zulässigkeit von Hochbauten für den Betrieb eines Restaurants und eines Kiosks sowie für die Unterbringung der für den Betrieb des Seebades notwendigen Infrastruktur richtet sich nach dem Richtplan-Beschluss C-2.1.

Weitere Anlagen und Möblierung

(C-9.1) Weitere Anlagen wie Podeste, erhöhte Plattformen, Sitzelemente, Picknicktische, Wege und erhöhte Stege sowie fest installierte Turn- und Bewegungsgeräte sind innerhalb der Teilgebiete «Sport, Freizeit und Erholung», «Pufferraum» und «Gemeindeaufgaben» zulässig, sofern sie dem Zweck des jeweiligen Teilgebiets dienen. Sie sind in die Landschaft einzugliedern sowie hochwertig und soweit sinnvoll mit natürlichen Materialien auszuführen.

(C-9.2) Erhöhte Plattformen und Stege sind primär mit Holz zu materialisieren.

III. Umsetzungshinweise

(C-U.1) Die Vision Seefeld sieht folgende Nutzungen für die neu errichteten und erweiterten Hochbauten gemäss Richtplan-Beschluss C-2.1 vor, wobei die genaue Lokalisierung der einzelnen Nutzungen im Baugesuchsverfahren erfolgt:

- Garderobengebäude der Sportanlagen
- Tribüne
- Clubhaus der Sportvereine
- Restaurant des Seebades
- Infrastrukturgebäude des Seebades
- Kiosk / Buvette
- Kindergarten

Bei der Konzeption und der Lokalisierung der zukünftigen Nutzungen sind die Aspekte Lärm und Sicherheit zu berücksichtigen.

(C-U.2) Die Spielplätze gemäss Richtplan-Beschluss C-7.1 sollten auch Geräte aufweisen, die von Kindern mit einer Einschränkung benutzt werden können. Ein Leitfaden mit Gestaltungsempfehlungen zu Erschliessung und Zugänglichkeit von Spiel- und Aufenthaltsräumen für Menschen mit einer Behinderung (Kinder und Begleitpersonen) stellt die Stiftung «Denk an mich» zur Verfügung.

(C-U.3) Die multifunktionale Rasenfläche hat einen Allmend-Charakter und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie steht im Sommer als erweiterte Liegewiese des Seebades zur Verfügung und kann durch verschiedene Vereine bespielt werden. Durch eine geeignete Benutzungsregelung werden Nutzungskonflikte vermieden.

(C-U.4) Die in den Richtplan-Beschlüssen C-9.1 und C-9.2 genannten Anforderungen an weitere Anlagen und die Möblierung gelten im Besonderen für allfällige Podeste oder Stege zur Realisierung von Aus- und Durchblicken entlang des Riedweges gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1 (Nr. ①).

D Umwelt, Ökologie, Natur- und Landschaftsschutz

I. Erläuterungen

Das geschützte Flachmoor «Steinibachried», welches die östliche Hälfte des Seefeldes einnimmt, ist ein letzter Zeuge davon, wie einst der gesamte Talboden von Horw ausgesehen hat. Das Moor und seine Umgebung sind der Lebensraum für zahlreiche seltene Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Amphibien, Vögel und Fische). Seit 1996 ist das Steinibachried durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes, welche die vorherige kommunale Verordnung ablöste, geschützt. Zudem sind das Ried sowie weitere Teile des Seefeldes, insbesondere das Seebecken, auch auf nationaler Ebene von drei Bundesinventaren betroffen:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): Objekt-Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi», Teilraum 5 «Westliche Seebuchten»
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung: Objekt-Nr. 1251 «Steinibachried»
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung: Objekt-Nr. LU227 «Steinibachried», Bereich A (dient der Fortpflanzung der Amphibien – alle Gewässer, welche sicher oder potenziell der Fortpflanzung dienen)



Bundesinventare im Gebiet Seefeld; Quelle: Karten der Schweiz, Geokatalog (map.geo.admin.ch); Bearbeitung: Planteam S AG.

Das geplante Vorhaben zur Umsetzung der «Vision Seefeld» ist kein UVP-pflichtiges Vorhaben. Das mehrfach geschützte Steinibachried und der angrenzende Vierwaldstättersee sind jedoch von negativen Umwelteinflüssen zu verschonen. Durch den Rückbau des Campings sowie diverser bestehenden Bauten und Anlagen, durch die naturnahe Gestaltung der see- und riednahen Bereiche und durch die zurückhaltende und landschaftsverträgliche Platzierung und

Gestaltung der Bauten und Anlagen führt die Umsetzung des kommunalen Richtplans und der «Vision Seefeld» insgesamt zu einer Verbesserung bei der Einhaltung der übergeordneten Schutzziele.

Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die übergeordneten Lärmschutzanforderungen, insbesondere die Empfindlichkeitsstufen gemäss der kommunalen Nutzungsplanung. Für die meisten Parzellen innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld gelten die Belastungsgrenzwerte der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Die im Norden und im Westen des Perimeters gelegenen Parzellen Nrn. 474, 475, 577, 578, 579, 580, 1463 und 2920, welche der Zone für öffentliche Zwecke zugewiesen sind, gelten die Belastungsgrenzwerte der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II. Auch für die angrenzenden Wohngebiete gelten die Belastungsgrenzwerte der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II. Entsprechend ist bei der Errichtung neuer Bauten und Anlagen im Perimeter des kommunalen Richtplans Seefeld und dem zukünftigen Betrieb darauf zu achten, dass auf den betroffenen Parzellen die Belastungsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die zentralen Grundsätze zum Schutz des Steinibachriedes hinsichtlich der Themen Aussenbeleuchtung, Hydrologie / Entwässerung und Seeufergestaltung werden nachfolgend festgehalten. Basis dafür sind die Schutzziele im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sowie der Umweltbericht.

Zusätzlich ist der Umgang mit den relevanten Umweltthemen im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Etappen in einem entsprechenden Bericht darzulegen.

II. Richtplan-Beschlüsse

Ökologische Vernetzung

(D-1.1) Zwischen dem geschützten Steinibachried und der westlich ans Areal angrenzenden Uferschutzzone im Gebiet Neusagen ist die ökologische Vernetzung zu verbessern. Umzäunungen oder dergleichen sind entsprechend so auszugestalten, dass der Durchgang für die Kleinf fauna funktionell offengehalten wird. Zusätzlich sind Kleinstrukturen zu erstellen.

(D-1.2) Der Übergang vom Seebad zur Parkanlage und zu den Spielfeldern ist visuell weitgehend offenzuhalten, um den Blick auf den See zu ermöglichen. Für die Kleinf fauna ist der Übergang auch funktional offenzuhalten, um die ökologische Vernetzung für die Fauna zu ermöglichen.

Aussenbeleuchtung

(D-2.1) Die Aussenbeleuchtung ist so zu realisieren, dass das Licht zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen auftrifft. Streustrahlung auf das geschützte Steinibachried und die umliegenden Wohnbauten und Quartiere ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Fokusbereich «Naturschutz» von Beeinträchtigung durch Licht bestmöglich freizuhalten. Eine direkte Lichteinwirkung auf die Riedfläche ist nicht zulässig.

(D-2.2) Die Farbtemperatur und das Helligkeitsniveau sind möglichst tief zu halten. Bei der Beleuchtung der Spielfelder und der Leichtathletikanlage sind die Farbtemperatur und das Helligkeitsniveau auf die Wettkämpfe und die entsprechenden Normen auszulegen, aber innerhalb des jeweiligen Spielraums auf das Minimum zu beschränken.

(D-2.3) Auf Effektbeleuchtung, schnell flackerndes Licht, Laser und Reklamescheinwerfer ist zu verzichten.

Hydrologie / Entwässerung

(D-3.1) Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

(D-3.2) Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern oder, wo dies nicht möglich ist, in die umgebenden Gewässer einzuleiten. Das Oberflächenwasser der Plätze ist grundsätzlich in humusierte Sickermulden einzuleiten. Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist direkt in die Bäche oder ebenfalls in Mulden einzuleiten.

(D-3.3) Ein Nähr- und Schadstoffeintrag und weitere negative Einflüsse auf die Hydrologie des Steinibachriedes und das Horwer Seebecken sind zu vermeiden.

(D-3.4) Der Grundwasserdurchfluss ist im oberen Grundwasserstockwerk so wenig wie möglich zu verändern. Der Oberflächenabfluss und der einsickernde Niederschlag ins Flachmoor sind qualitativ und quantitativ aufrechtzuerhalten. Einbauten unter den mittleren Grundwasserstand im unteren Grundwasservorkommen (Gewässerschutzbereich Au unteres Stockwerk) sind nicht zulässig. Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Weiter ist eine Interessenabwägung erforderlich.

Seeufergestaltung

(D-4.1) Entlang des Steinibachriedes ist das Seeufer unverändert als Flachmoor zu erhalten.

(D-4.2) Der Seeanstoss des Seebades ist als Badestrand auszugestalten. Der heute geradlinige Uferverlauf entlang des Betriebsareals der Sand + Kies AG Luzern (Hafenmauer) ist natürlicher und ökologisch wertvoller auszugestalten, wobei das zukünftige Ufer weiter in den See vorrücken darf als die heutige Hafenmauer. Die ungefähre Dimensionierung ergibt sich aus der entsprechenden Signatur in der Richtplankarte 1:1000.

(D-4.3) Die bestehende Baumvegetation im Uferbereich ist zu erhalten, um das Landschaftsbild nicht zu verändern und auch vom See her eine entsprechende landschaftliche Kulisse vor dem Siedlungsgebiet sicherzustellen. Davon ausgenommen sind Bäume, die im Rahmen von naturschutzpflegerischen Massnahmen oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen.

Terrainveränderungen

(D-5.1) Bestehende Schäden und Beeinträchtigungen im Steinibachried sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit so weit als möglich rückgängig zu machen (vgl. § 8 der Flachmoorverordnung und § 11 AlgV). Sind derartige Massnahmen geplant, ist insbesondere darauf zu achten, dass vorhandene Schüttungen entfernt und die aufgeschütteten Bereiche auf das ursprüngliche Riedniveau abgetieft werden. Ausgenommen davon ist der zu erhaltende und zu unterhaltende Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg») gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1 (Nr. 2).

Einschränkung der Zugänglichkeit des geschützten Riedes

(D-6.1) Bezüglich der Zulässigkeit, wo oder zu welchen Zwecken das Steinibachried betreten werden darf, gilt § 4 Abs. 3 der kantonalen Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes (vom Regierungsrat genehmigt am 23. April 1996). Zur Vermeidung, dass das Steinibachried an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken unbefugt betreten wird, sind geeignete Massnahmen zu treffen.

Bepflanzung, Beschattung

(D-7.1) Im ganzen Perimeter sind standortgerechte und, wenn immer möglich, einheimische Bepflanzungen zu wählen. Die Bepflanzung dient der Beschattung, der Kühlung des Raumes und der ökologischen Vernetzung.

(D-7.2) Invasive Neophyten sind aktiv zu bekämpfen.

(D-7.3) Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Bericht über die Umweltthemen

(D-8.1) Im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Etappen ist der Umgang mit den relevanten Umweltthemen in einem ergänzenden Bericht darzulegen. Richtungsweisend ist dabei der «Umweltbericht Stufe Vorprojekt mit Pflichtenheft für das Bauprojekt» der CSD Ingenieure AG und see.land-plan gmbh, inkl. Anhänge, vom 16. November 2022. Die im Rahmen des Berichts bereits getroffenen Abklärungen sind zu aktualisieren.

III. Umsetzungshinweise

(D-U.1) Um die Anforderungen der Richtplan-Beschlüsse D2.1 bis D2.3 zur Aussenbeleuchtung einzuhalten, sind folgenden konkrete Massnahmen aus dem Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Bartenbach GmbH vom 26. August 2021 zielführend:

- Wahl zielgerichteter Beleuchtungskörper, sodass das Licht nur auf den zu beleuchtenden Flächen auftrifft
- Installation von LED-Leuchten in warmweisser Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von max. 3'000 Kelvin

- Steuerung der Leuchten, um auf verschiedene Sport- und Nutzungssituationen einzugehen
- Verbot von schnell flackerndem Licht, Lasern und Reklamescheinwerfern
- Beleuchtung nach 22 Uhr nur mit Genehmigung durch die Gemeinde

(D-U.2) Für die Beleuchtung der Erschliessungs- und Spazierwege sowie der Parkbereiche sind zusätzlich folgende Massnahmen aus dem Leitfaden zur Beleuchtung im Aussenraum «Horw Seefeld» der Bartenbach GmbH vom 26. August 2021 zielführend:

- Verzicht auf eine Beleuchtung der Parkbereiche und der Sitzplätze
- Steuerung der Leuchten mit Bewegungsmeldern und/oder dimmbaren Leuchten
- Installation der Leuchten in einer geringen Lichtpunkthöhe von ca. 2-3 m
- Weitergehende Verringerung der Lichtpunkthöhe in Wassernähe, um eine Spiegelung in Wasseroberflächen zu vermeiden

(D-U.3) Für die Sportfelder F1 bis F4 ist im Rahmen der jeweiligen Baubewilligung ein Entwässerungskonzept zu erstellen, für Kunstrasenfelder zusätzlich ein Gutachten Mikroplastik.

(D-U.4) Gebäudebrüter und Fledermäuse werden gefördert. Im Sinne von Fördermassnahmen sind bauliche Massnahmen zu Gunsten von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu prüfen (Art. 18b NHG und § 9 NLG). Bereits bestehende Brutplätze sind grundsätzlich zu erhalten. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind sie zu ersetzen.

(D-U.5) Bei allen Bauten und Anlagen ist der Vogelschlagproblematik mit geeigneten Massnahmen (z.B. Vermeidung von Spiegelungen, Schaffung von Linien- und Punktmustern, Anbringen von Klebern) Rechnung zu tragen.

(D-U.6) Geeignete Massnahmen gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 sind unter anderem der Einsatz von Riedwächtern, Informationstafeln oder die Errichtung eines Schutzzauns. Die Massnahmen sind mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Iawa) abzusprechen. Wird ein Schutzzaun errichtet, ist dieser landschaftsverträglich auszugestalten. Er darf die Sicht aufs Steinibachried nicht wesentlich einschränken und die Durchlässigkeit für Kleintiere ist zu gewährleisten. Im Bereich des Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg») sind die Massnahmen mit besonderer Rücksicht auf das Naturerlebnis zu wählen und umzusetzen.

(D-U.7) Für die Etappe 1 und für Massnahmen entlang des Seeufers ist eine Umweltbaubegleitung im ganzen Prozess beizuziehen.

E Naturgefahren und Gewässer

I. Erläuterungen

Hinsichtlich der Naturgefahren und der Gewässer gelten grundsätzlich die Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement (Gewässerraum, Gefahrenhinweiszone). Da es sich bei den geplanten Nutzungen nicht um sensible Bauten und Anlagen handelt und da sämtliche Wege oberhalb des 100-jährigen Hochwassers des Vierwaldstättersees resp. alle Gebäude oberhalb des 300-jährigen Hochwassers des Vierwaldstättersees liegen, sind keine weiteren Bestimmungen notwendig. Mit der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts «Instandstellung Dorfbach» der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern kann auch für die Bäche eine entsprechend reduzierte Hochwassergefährdung erreicht werden.

Die nachfolgenden Richtplan-Beschlüsse schaffen die planungsrechtliche Grundlage für die geplanten Vorhaben im Bereich der Gewässer bei gleichzeitiger Erhaltung und Aufwertung des Gewässerraumes und der Gewässerökologie.

II. Richtplan-Beschlüsse

Dorfbach und Sportplatzbach

(E-1.1) Der Dorfbach und der Sportplatzbach sowie deren Uferbereiche sind naturnah zu gestalten. Der aktuell eingedolte Abschnitt des Sportplatzbachs ist offenzulegen.

(E-1.2) Im Rahmen der Neuanlegung der Sportfelder ist der Sportplatzbach umzulegen. Der zukünftige Verlauf ist in der Richtplankarte 1:1000 als «Fliessgewässer Umlegung» dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Hydrologie und die Ökologie des Bachs nicht nachteilig beeinflusst werden. Im Mündungsbereich ist der bestehende Gewässerverlauf beizubehalten.

(E-1.3) An denjenigen Stellen, an denen der Riedweg und die übrigen Fusswegverbindungen gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1 den Sportplatzbach und den Dorfbach queren, ist der Bau von Brücken zulässig.

(E-1.4) Eine Fortsetzung der oberhalb des Perimeters vorgesehenen Renaturierungsmassnahmen des Dorfbachs im Perimeter des kommunalen Richtplans Seefeld ist zu prüfen. Die Verbauungen aus Stein und Holz sind nach Möglichkeit zu entfernen und die Ufer so weit als möglich abzuflachen. Renaturierungsmassnahmen des Dorfbachs innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld sind mit dem Hochwasserschutzprojekt der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern zu koordinieren und abzustimmen. In Bezug auf die Realisierung einer Wegverbindung entlang des Dorfbachs gelten die Anforderungen gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1.

Reaktivierung / Neuanlegung Weiher

(E-2.1) Der bestehende Weiher auf Parzelle Nr. 478 wird reaktiviert oder lageverschoben neu erstellt. Er ist naturnah und Ried-typisch auszugestalten. Es ist ein direkter Zugang zum Wasser zu gewährleisten, um so das Erleben dieses Lebensraums zu ermöglichen.

Naturgefahren

(E-3.1) Bezüglich der Naturgefahren gelten die Bestimmungen zur Gefahrenhinweiszone im kommunalen Bau- und Zonenreglement.

III. Umsetzungshinweis

(E-U.1) Innerhalb der «Grünzone Gewässerraum» und der «Freihaltezone Gewässerraum» gemäss den Gewässerraumkarten Zentrum, West und Halbinsel vom 08. April 2025 gelten die Bestimmungen gemäss Art. 17a und 21a BZR sowie die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Sie sind entsprechend in den Baugesuchen zu berücksichtigen. Für Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist im Rahmen des Baugesuchs der Nachweis zu erbringen, dass sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(E-U.2) Der Hochwasserentlastungskanal Steinibach ist kein Gewässer im rechtlichen Sinne und nicht mit einem Gewässerraum überlagert. Der Zugang für Unterhalt und Erneuerung ist jedoch zu gewährleisten. Im Rahmen der Umlegung des Sportplatzbachs gemäss Richtplan-Beschluss E-1.2 ist eine Kombination des Hochwasserentlastungskanals Steinibach mit dem offengelegten Sportplatzbach zu prüfen.

(E-U.3) Nach der Umlegung des Sportplatzbachs gemäss Richtplan-Beschluss E-1.2 sind die Gewässerraumkarten Zentrum, West und Halbinsel im Rahmen einer Teilrevision unter Berücksichtigung der übergeordneten Anforderungen nachzuführen.

(E-U.4) Ist vorgesehen, dass der Kanton (wasserbaupflichtig) den Sportplatzbach verlegt und öffnet, ist zu gegebener Zeit entsprechend Antrag zu stellen.

F Erschliessung, Durchwegung und Parkierung

I. Erläuterungen

Der neue, für das Naturerlebnis wichtige Riedweg dient als Ergänzung zum bereits bestehenden Naturerlebnissweg Horw («Prügelweg»). Er wird im Gegensatz zu diesem vollständig ausserhalb des geschützten Steinibachriedes geführt und dient auch der Abgrenzung des Teilgebiets «Sport, Freizeit und Erholung» gegenüber dem Teilgebiet «Pufferraum». Bis auf den Naturerlebnissweg Horw («Prügelweg») werden sämtliche Wegverbindungen im geschützten Steinibachried zurückgebaut.

Der Riedweg erscheint als Perlenkette, an die sich Freiräume und Punktbauten reihen und verbindet so die einzelnen Teilräume. Aus- und Durchblicke entlang des Weges schaffen Bezüge über das Ried hinweg zum Vierwaldstättersee. An anderen Orten kommt das Ried mit seinen angrenzenden Feuchtwiesen nah an den Weg. Die Erlebbarkeit der einzigartigen Landschaft und der Naturwerte wird durch die attraktive Gestaltung des Riedweges zusätzlich erhöht.

Die nachfolgenden Richtplan-Beschlüsse regeln die Lage und die Ausgestaltung der Fuss- und Velowegverbindungen und die etappenweise Erschliessung für alle Verkehrsmittel. Durch die nachfolgende Regelung der Erschliessung in Kombination mit der Einschränkung der Zugänglichkeit des geschützten Riedes gemäss Richtplan-Beschluss D-6.1 kann eine effektive Besucherlenkung im Sinne der Einhaltung der Schutzziele der betroffenen Bundesinventare erwirkt werden. Damit wird einem Grundanliegen der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) Rechnung getragen.

II. Richtplan-Beschlüsse

Erschliessung und Wegverbindungen

(F-1.1) Die zu realisierenden Wegverbindungen ergeben sich aus den in der Richtplankarte 1:1000 als «Wegverbindung neu» dargestellten und nummerierten Signaturen. Für die einzelnen Wegverbindungen gelten folgende Mindestanforderungen:

Nr. im Plan	Fussweg- verbindung	Veloweg- verbindung	Bewirtschaftungs- weg	Mindestanforderungen
①	Ja	Nein	Nein	■ Attraktive Gestaltung als durchgehender Riedweg von Neusagen bis zum Dorfbach ■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Wahl eines geeigneten, möglichst sickerfähigen Belages ■ Realisierung von Aus- und Durchblicken entlang des Weges, die den Blick Richtung See und Steinibachried und somit ein einzigartiges Naturerlebnis ermöglichen ■ Sicherstellung der Anschlüsse des Riedweges an das übergeordnete Wegnetz ■ Sicherstellung des Anschlusses des Riedweges an den Seerosenweg und den dortigen Niveauübergang über die Gleise der Zentralbahn mittels geeigneter planerischer Massnahmen
②	Ja	Nein	Nein	■ Erhalt und Unterhalt/Instandhaltung des Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg») inkl. Verbindungen an das übergeordnete Wegnetz im bisherigen Rahmen ■ Kein weiterer Ausbau des innerhalb des Perimeters der Verordnung zum Schutz des Steinibachriedes liegenden Wegabschnitts
③	Ja	Nein	Ja	■ Kinderfreundliche und durchgehend barrierefreie Ausgestaltung (Erschliessung Kindergarten) ■ Befahrbarkeit mit Traktor, Ladewagen und Personenwagen mit Anhänger (Bewirtschaftung Ried) ■ Mindestbreite 3.5 m (Bewirtschaftung Ried)
④	Ja	Nein	Nein	■ Naturnahe Ausgestaltung als Trampelpfad entlang des Dorfbachs ■ Umsetzung unter Berücksichtigung der Nutzungseinschränkungen durch den Gewässerraum ■ Planung und Ausführung in Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprojekt der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern
⑤	Ja	Nein	Nein	■ Sicherstellung einer möglichst direkten Fusswegverbindung vom Ried in Richtung Bahnhof Horw und Dorfzentrum ■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung
⑥	Ja	Ja	Ja	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicheres Nebeneinander von Fuss- und Veloverkehr ■ Befahrbarkeit mit Traktor, Ladewagen und Personenwagen mit Anhänger (Bewirtschaftung Ried und Abwasserpumpwerk) ■ Mindestbreite 3.5 m (Bewirtschaftung Ried und Abwasserpumpwerk)

Nr. im Plan	Fussweg- verbindung	Veloweg- verbindung	Bewirtschaftungs- weg	Mindestanforderungen
⑦	Ja	Nein	Ja	■ Sicherstellung einer möglichst direkten Fusswegverbindung vom Ried in Richtung Bahnhof Horw und Dorfzentrum ■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Befahrbarkeit mit Traktor, Ladewagen und Personenwagen mit Anhänger (Bewirtschaftung Ried und Abwasserpumpwerk) ■ Mindestbreite 3.5 m (Bewirtschaftung Ried und Abwasserpumpwerk)
⑧	Ja	Ja	Nein	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicheres Nebeneinander von Fuss- und Veloverkehr
⑨	Ja	Nein	Ja	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Befahrbarkeit mit Personenwagen, Lieferwagen und Rettungsfahrzeugen (Anlieferung, Entsorgung, Notzufahrt)
⑩	Ja	Nein	Nein	■ Attraktive und naturnahe Ausgestaltung als Fussweg im Gewässerraum unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzungseinschränkungen
⑪	Ja	Ja	Ja	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicheres Nebeneinander von Fuss- und Veloverkehr ■ Befahrbarkeit mit Personenwagen, Lieferwagen und Rettungsfahrzeugen (Anlieferung, Entsorgung, Notzufahrt)
⑫	Ja	Evtl.	Nein	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicherstellung des Anschlusses an das übergeordnete Wegnetz unter der Strassenbrücke hindurch entlang der Gleise der Zentralbahn ■ Eine Veloverbindung an das übergeordnete Netz (Horw Bahnhof) kann bei Bedarf realisiert werden.
⑬	Ja	Ja	Nein	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicheres Nebeneinander von Fuss- und Veloverkehr ■ Sicherstellung von kurzen Wegen zu den Sportfeldern ■ Anbindung der Velowegverbindung an die allfällig zu realisierende neue S-Bahnhaltestelle «Horw See»
⑭	Ja	Nein	Nein	■ Durchgehend barrierefreie Ausgestaltung ■ Sicherstellung von kurzen Wegen zwischen den einzelnen Sportfeldern

(F-1.2) Die in der Richtplankarte 1:1000 als «Wegverbindung Rückbau» gekennzeichneten Wege sind zurückzubauen und die vorhandenen Schüttungen im Bereich dieser Wege sind im Sinne der Pflicht zur Behebung von bestehenden Schäden und Beeinträchtigungen zu entfernen.

Parkierung Velos

(F-2.1) Die zentrale Velo-Parkierung befindet sich an den Eingängen zum Park. Zusätzlich sind Veloabstellplätze beim Seebad vorzusehen. Die Lage dieser

Veloabstellplätze ergibt sich aus den in der Richtplankarte 1:1000 mit einem Symbol dargestellten Positionen.

Parkierung Autos und Motorräder

(F-3.1) Die Parkierung für Autos und Motorräder kann vor der Integration der Parzelle Nr. 1463 auf den bestehenden Parkplätzen realisiert werden, die in der Richtplankarte 1:1000 mit einem Symbol als «Parkierung Autos und Motorräder (mittelfristig)» gekennzeichnet sind. Soweit dies für die Bedarfsdeckung notwendig ist, können die beiden übergangsweise weitergenutzten Parkplätze vorübergehend erweitert werden.

(F-3.2) Nachdem die Parzelle Nr. 1463 für eine Umnutzung frei wird, ist die Parkierung zur Kantonsstrasse hin zu verlegen. Die Lage der neuen Parkplätze ist in der Richtplankarte 1:1000 mit einem Symbol als «Parkierung Autos und Motorräder (langfristig)» gekennzeichnet. Eine überdeckte Parkierung mit zusätzlichen Nutzungen auf dem Dach kann im Rahmen des Baugesuchverfahrens geprüft werden. Die übergangsweise weitergenutzten Parkplätze sind zurückzubauen und die freiwerdenden Flächen dienen der Erweiterung des Teilgebiets «Sport, Freizeit und Erholung».

(F-3.3) Die Berechnung der Anzahl Parkplätze richtet sich nach dem Parkierungsreglement der Gemeinde Horw.

(F-3.4) Die öffentlichen Parkplätze sind zu bewirtschaften.

(F-3.5) Neu angelegte Parkplätze sind sicherfähig auszugestalten.

(F-3.6) Die Erschliessung der Parkplätze erfolgt direkt ab der Kantonsstrasse bzw. der Seefeldstrasse. Mit Ausnahme des Parkplatzes und dessen Zufahrten ist das gesamte Gebiet innerhalb des Perimeters des kommunalen Richtplans Seefeld autofrei zu gestalten.

III. Umsetzungshinweise

(F-U.1) Den Richtplan-Beschlüssen zu den Wegverbindungen liegen die Planungen zum übergeordneten Wegnetz und den baulichen Entwicklungen in den angrenzenden Gebieten zugrunde. Das Regelwerk Luzern Süd nennt als Ziele insbesondere die Inwertsetzung der Landschaft und der Freiräume, die Fortsetzung des Freigleises entlang des aufgehobenen Zentralbahnabschnittes im Sinne einer Promenade sowie die gute Anbindung an die geplante S-Bahnhaltestelle «Horw See». Es sieht eine besondere Bedeutung der folgenden Wegverbindungen:

Nr. im Plan	Bedeutung / Ziel
①	■ übergeordnet wichtige Fussverkehrsverbindung (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 54)

Nr. im Plan	Bedeutung / Ziel
④	■ «Die Achse Freigleis / Promenade als ein durchgehender Korridor mit identitätsbildender, abschnittsweise differenzierter Gestaltung zwischen Zentrum Luzern und der Horwer Seebucht. Der Abschnitt Freigleis ist ein Fuss- und Veloweg mit Priorisierung des Veloverkehrs, der Abschnitt Promenade ist nur für den Fussverkehr durchgängig.» (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Konzept K 1.1, S. 24)
⑪	■ kommunal wichtige Veloverkehrsbindung (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 53) ■ lokal wichtige Fussverkehrsbindung (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 54)
⑫	■ lokal wichtige Fussverkehrsbindung (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 54)
⑬ ⑭	■ «Die Querverbindungen entlang Bebauungskanten und Bachläufen als attraktive Freiraumverbindungen, die das Grundgerüst mit der Umgebung vernetzen» (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Konzept K 1.1, S. 24) ■ regional wichtige Veloverkehrsbindung (westlicher Teil) (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 53) ■ lokal wichtige Fussverkehrsbindung (LuzernPlus: Regelwerk LuzernSüd, Beschluss R 12.1, S. 54)

(F-U.2) Für die gemäss Richtplan-Beschluss F-1.1 barrierefrei auszugestaltenden Wegverbindungen empfehlen sich folgende Eigenschaften:

- Wegbreite min. 150 cm,
- max. Steigung 6 %,
- Quergefälle vermeiden (max. 2 %),
- Befahrbarer Belag (evtl. rutschfest, möglichst fugenlos)

(F-U.3) Für die Neuanlegung der Wegverbindungen 4 und 10 im Gewässerraum ist im Rahmen des Baugesuchs der Nachweis zu erbringen, dass sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen.

(F-U.4) Für den MIV sind genügend Abstellplätze mit Elektroladepunkten auszustatten.

G Etappierung

I. Erläuterungen

Die «Vision Seefeld» und somit auch der kommunale Richtplan «Seefeld» sind in mehreren Etappen umzusetzen. Die erste Etappe ist im Zusammenhang mit der Aufgabe des Campingplatzes und der Verbesserung des Riedschutzes so schnell wie möglich zu realisieren. Im Kernbereich des Areals ist ausserdem die Benutzbarkeit der Sportanlagen zu gewährleisten. Demgegenüber sind die angrenzenden privaten Grundstücke mittel- bis langfristig noch durch andere Nutzungen belegt. Insbesondere ist mit einer Verfügbarkeit der Areale der «Sand + Kies AG Luzern» und der «Atinova AG» (Tschümperlin Baustoffe) erst in einigen Jahren zu rechnen.

Daher erscheint eine etappierte Umsetzung des Richtplans und der Vision über einen mehrjährigen Zeitraum realistisch, wobei die Umsetzung nach Möglichkeit analog der in der Vision aufgezeigten Etappierung erfolgt.

Während die erste Etappe verbindlich festgelegt wird, sind die weiteren Etappen in ihrer Reihenfolge veränderbar. Damit kann auf die Bedürfnisse der Nutzenden, der Gemeinde und auf die Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen Rücksicht genommen werden.

Dieses Richtplankapitel stellt sicher, dass die einzelnen Etappen in sich funktionieren und die Erschliessungen, die Parkierung, die Rückbauten und die Umgebungsgestaltung in den betroffenen Bereichen mit der jeweiligen Etappe umgesetzt werden.

II. Richtplan-Beschlüsse

Etappierung

(G-1.1) Die Richtplaninhalte innerhalb des in der Richtplankarte als «Perimeter Etappe 1» gekennzeichneten Bereichs inkl. der dazugehörigen Richtplan-Beschlüsse sind als erste Etappe umsetzen. Die Umsetzung aller anderen Richtplaninhalte orientiert sich am Etappierungsvorschlag der Vision Seefeld, ist aber bezüglich Ausgestaltung und Reihenfolge der Etappen frei.

(G-1.2) Im Rahmen der etappierten Umsetzung sind bei noch nicht vollständig umgesetzter Vision «Seefeld» Zwischenzustände (Übergangslösungen) zulässig, die von den Beschlüssen des Richtplans abweichen.

(G-1.3) Im jeweiligen Baugesuch ist aufzuzeigen, dass das Gebiet Seefeld nach Abschluss der jeweiligen Etappe auch bei noch nicht vollständiger Umsetzung des kommunalen Richtplan Seefelds funktioniert.

(G-1.4) Die Erschliessung (Wegverbindungen gemäss Kapitel F1.1) und die Umgebungsgestaltung sind in den betroffenen Bereichen mit der jeweiligen Etappe umzusetzen.

III. Umsetzungshinweis

(G-U.1) Die wichtigsten Inhalte der Etappe 1 sind nachfolgend aufgelistet:

- Pufferräume im betroffenen Bereich inkl. Umzäunung Ried im betroffenen Abschnitt
- Östliche Hälfte Riedweg inkl. Anschluss an den Naturerlebnisweg Horw («Prügelweg»), Aus- und Durchblicke und Möblierung
- Rückbau bestehender Wegverbindungen im betroffenen Bereich mit Ausnahme des zu erhaltenden und zu unterhaltenden Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg»)
- Erhalt und Unterhalt / Instandhaltung des Naturerlebnisweges Horw («Prügelweg»)
- Reaktivierung / Neuanlegung Weiher inkl. Möblierung
- Sportfeld Nr. 2 (Fussball sowie multifunktionale Sport- und Freizeitnutzung)
- Tribüne